Verfahrensvermerke

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 14.12.2001 erfolgt.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

02. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 (GVBl. Brandenburg I S. 210) beteiligt worden.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

03. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 28.05.2002 bis 01.07.2002 durchgeführt worden.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

04. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

05. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.09.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

06. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, dem Text - Teil B - und der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 28.10.2002 bis zum 04.12.2002 während folgender Zeiten (Tag; Stunde), Montag-Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

07. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.01.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

08. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nauen, den 11.6.2003 — (Siegel) — (Unterschrift) - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -

09. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde am 29.01.2003 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2003 gebilligt.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.04.03, AZ 14.06.1/009.03/-Fe - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Rathenow, den ....

(Unterschrift) - Landkreis Havelland -

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...., AZ .... bestätigt.

Nauen, den ....

(Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, den 12.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 13.06.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 13.6.03 in Kraft getreten.

Nauen, den 13.06.03 — (Unterschrift) - Der Bürgermeister -

Für die Stadtverordnetenversammlung: (Unterschrift)

PLANZEICHNUNG - TEIL A -

Maßstab 1 : 500

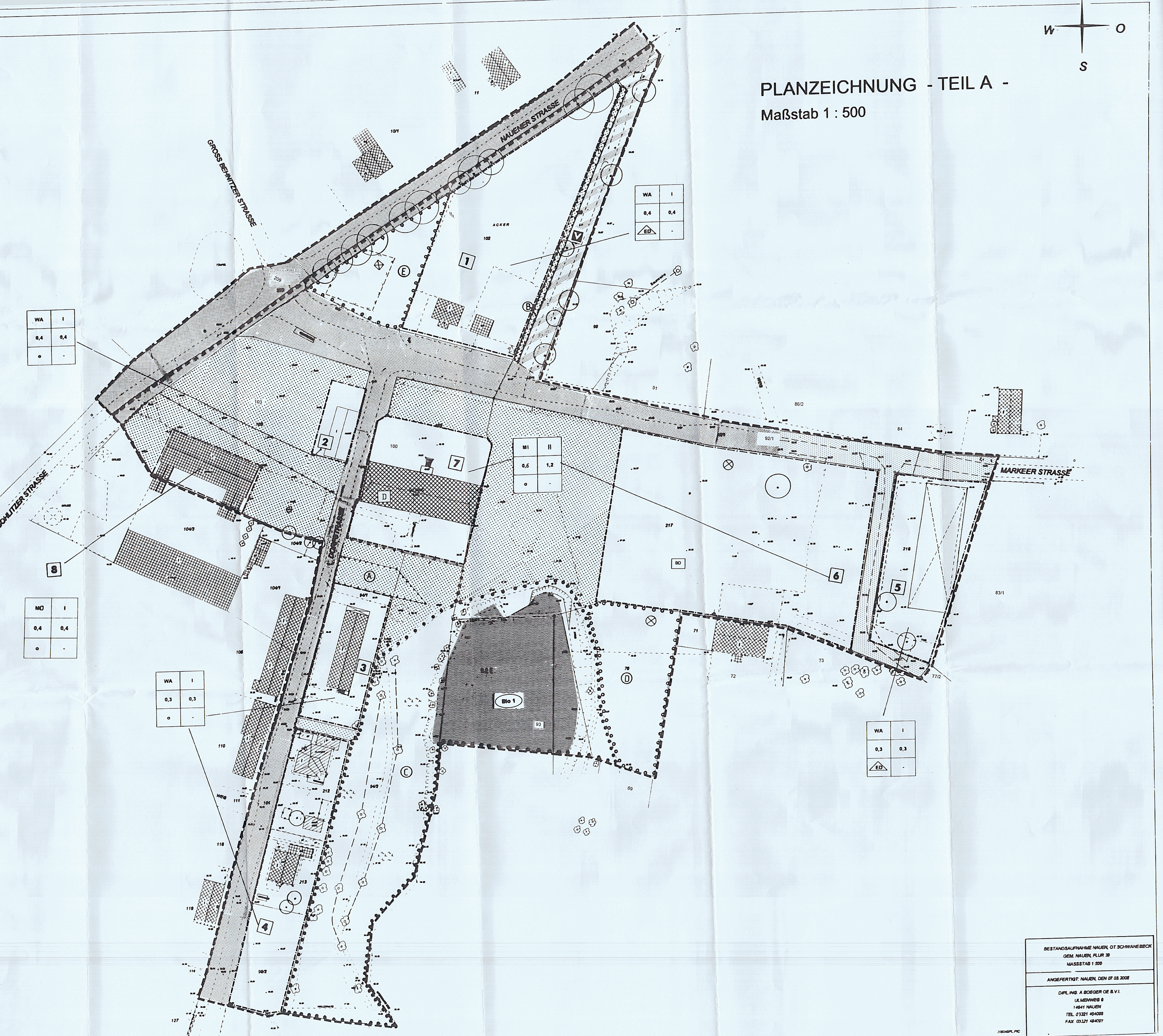

BESTANDSAUFNAHME NAUEN, OT SCHWANEBECK
GEM. NAUEN, FLUR 39
MASSSTAB 1:500
ANGEFERTIGT: NAUEN, DEN 07.03.2002
DIPL.ING. A.BOEGER OE.B.V.I.
ULMENWEG 6
14641 NAUEN
TEL 03321 454096
FAX 03321 454097

20804BPL.PIC

ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(1.)....(15) Nummerierung gemäß Planzeichenverordnung

(1.)	**Art der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
(2.)	**Maß der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,4	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß z.B. 0,4	§ 16 Abs.2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO
0.2	Grundflächenzahl z.B. 0,2	§ 16 Abs.2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. I	§ 16 Abs.2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO
(3.)	**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
1	Nummerierung überbaubarer Flächen z.B. Baufenster	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	
(6.)	**Verkehrsflächen**	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
(10.)	**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-Schutz und die Regelung des Wasserabflusses**	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
	Wasserflächen	
(13.)	**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 Abs. 6 BauGB
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
D,E	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
A-C	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB
	Erhaltung: Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
(15.)	**Sonstige Planzeichen**	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs.5 BauNVO

Füllschema der Nutzungsschablone

1	4	1. Art der Nutzung
2	5	2. Grundflächenzahl
3	6	3. Bauweise
		4. Zahl der Vollgeschosse
		5. Geschoßflächenzahl
		6. -

Hinweise ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlagen	
30 20	Geländehöhen in Meter über HN z.B. 30.20	
236/4	Flurstücksbezeichnung z.B. 236/4	
	Flurstücksgrenzen	
	Nachrichtliche Übernahme	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Großtrappenschongebiet Markee-Wachow-Tremmen	
Bio 1	Geschützte Biotope, z. B. Bio 1	§ 32 BbgNatSchG
	Regelungen für den Denkmalschutz	§ 2 BbgDSchG
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
BD	Bodendenkmal „ mittelalterlicher/frühzeitlicher Dorfkern" von Schwanebeck, die Ausdehnung umfaßt das gesamte Plangebiet – Planzeichen stellt nur den Mittelpunkt der Bodendenkmale dar.	
	Altlastenverdachtsstandorte	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Hinweis:

Bei den Flächen C und D nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB handelt es sich nicht um Baugebiete überlagernde Festsetzungen .

- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Mischgebiet (MI) werden die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen nicht zugelassen.

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 5 BauNVO

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.3 Im Dorfgebiet (MD) ist die Ausnahme nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB i. V. m.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Im Mischgebiet (MI) darf mit Ausnahme reiner Wohngrundstücke bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Auf reinen Wohngrundstücken innerhalb des Mischgebietes ist die Regelung nach § 19 Abs.4 S.2 BauNVO nicht zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

3.0 Weitere Festsetzungen

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

§ 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB i.V.m.
§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1.1 Innerhalb der Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsberuhigung (Flst. 89) ist nur die Befestigung einer 4 m breiten Fahrspur zulässig. Grundstückseinfahrten sind davon ausgenommen.

4.1.2 Die Befestigung der Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie der Zufahrten zu Garagen hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflastersteine mit einem Fugenabstand von 1 bis 3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z.B. Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB

4.2.1 Es sind folgende Pflanzungen vorzunehmen:
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 1 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher auf den jeweiligen Baugrundstücke zu pflanzen, wobei jeweils ein Anteil von 20% der Fläche des Baugrundstückes als Pflanzfläche auszubilden ist.
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 1 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fläche „E", Flurstück 102) zu pflanzen.

Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

4.2.2 Es sind folgende Pflanzungen vorzunehmen:
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 5 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher auf den jeweiligen Baugrundstücke zu pflanzen, wobei jeweils ein Anteil von 20% der Fläche des Baugrundstückes als Pflanzfläche auszubilden ist.
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 5 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fläche D) zu pflanzen.

Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

4.2.3 Es sind folgende Pflanzungen vorzunehmen:
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 6 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher auf den jeweiligen Baugrundstücke zu pflanzen, wobei jeweils ein Anteil von 10% der Fläche des Baugrundstückes als Pflanzfläche auszubilden ist.
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 6 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fläche D) zu pflanzen.
- Je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche im Baufeld Nr. 6 sind 1 Stück Laubbaum und 10 Sträucher innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Flurstück 217) in Form eines Streifens nördlich des See´s zu pflanzen.

Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

5.0 Immissionsschutz

§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

5.1 Innerhalb des Baufeldes 1 ist die Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern auf der der Bahn zugewandten Seite (Richtung Norden) allgemein nicht zulässig.

5.2 Ist der Ausschluss unter Ziffer 5.1 nicht realisierbar, sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungseinrichtungen (VDI 2719 Punkt 10) vorzusehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³/h pro Person bei Einhaltung des bewerteten Luftschalldämmaßes garantieren

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.
§ 89 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 BbgBO

1.0 Gestaltung der Wohngebäude

1.1 Dachformen

(1) Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Sattel- oder Walmdächer mit Dachneigungen zwischen 30° und 45° auszuführen. Die Kombination dieser Dachformen ist zulässig.

(2) Im Mischgebiet sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer mit Dachneigungen zwischen 25° und 45° auszuführen. Die Kombination dieser Dachformen ist zulässig.

(3) Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie Garagen werden von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften unter den Absätzen (1) und (2) nicht berührt.

1.2 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat nur aus Dachsteinen oder Dachziegeln zu erfolgen. Die Seitenwände und die Eindeckung von Dachgaupen dürfen abweichend mit Blechen, Glasvliesschindeln oder Plattendeckungen ausgeführt werden.

1.3 Fassadengestaltung

Die Fassaden von Gebäuden sind nur in ortstypischen Materialien Sichtmauerwerk, Feinputz und Strukturputz auszuführen.

1.4 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind hinsichtlich der Dachneigung und -form, der Farbe der Dacheindeckung und der Fassadenmaterialien und - farbe im Sinne der örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 einheitlich zu gestalten.

2.0 Werbeanlagen

Im allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie und Leuchtwerbung unzulässig. Als Trauflinie wird die Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut bestimmt.

Pflanzliste

Gehölzart		Wuchshöhe (bei optimalen Standortverhältnissen)
BÄUME		
Acer campestre	Feldahorn	bis 15 m
Acer platanoides	Spitzahorn	bis 30 m
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	bis 30 m
Betula pendula	Birke	bis 25 m
Carpinus betulus	Hainbuche	bis 20 m
Malus domestica	Kultur-Apfel	bis 10 m
Prunus avium	Süß-Kirsche	bis 20 m
Pyrus communis	Kultur-Birne	bis 15 m
Quercus petraea	Trauben-Eiche	bis 30 m
Quercus robur	Stiel-Eiche	bis 30 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	bis 15 m
Tilia cordata	Winterlinde	bis 30 m
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	bis 30 m
Ulmus glabra	Berg-Ulme	bis 30 m
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	bis 30 m
Ulmus minor	Feld-Ulme	bis 30 m
STRÄUCHER		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	bis 4 m
Corylus avellana	Haselnuß	bis 5 m
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	bis 6 m
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	bis 5 m
Euonymus europaea	Spindelstrauch	bis 6 m
Prunus spinosa	Schlehe	bis 4 m
Rhamnus carthaticus	Purgier-Kreuzdorn	bis 6 m
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	bis 1,5 m
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	bis 1,5 m
Rosa canina	Hunds-Rose	bis 3 m
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	bis 3 m
Rubus fructicosus	Brombeere	bis 2 m
Rubus idaeus	Himbeere	bis 2 m
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	bis 10 m
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder	bis 7 m
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	bis 4 m

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05. April 2002 (BGBl. IS. 1250)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (Art. 1 des BNatSchGNeuregG) (BGBl. I S. 1193)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 25. März 1998, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 82).
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg IS. 302).

STADT NAUEN, OT SCHWANEBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 41 / 01

„ AM GUTSHAUS "

Planbereich: Gemarkung Nauen
Flur 39
Flurstücke 68 (tw.), 70, 81 (tw.), 89, 92/1, 93 (tw.), 94/1, 94/2 (tw.), 98/2 (tw.), 100, 101 (tw.), 102,103, 209 (tw.), 212, 213, 216, (alt: 92/2), 217 (alt: 92/2)

Planungsgrundlage: Lageplan, Maßstab: 1 : 500

Planungsstand: Satzungsfassung, Dezember 2002

Planverfasser:
IGF
INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH
IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Potsdamer Str. 31 - 14641 Falkenrehde
Tel. 03 32 33/8 09 92 8 09 93 8 09 94 - Fax 03 32 33/8 09 95

in Zusammenarbeit mit: Büro für Umweltplanungen, Dipl. - Ing. Frank Schulze, Kameruner Weg 1, 14641 Paulinenaue